



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08614**
Datum: 03.02.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.02.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zum Thema Hundespielwiesen

In der Stadt Halle existieren zahlreiche Hundewiesen bzw. Hundespielwiesen. So z.B. in der Brunnenstraße oder im Pestalozzipark. Teilweise sind diese Wiesen eingezäunt, teilweise nicht. Mitunter befinden sich solche Plätze auch an Schulwegen oder in der Nähe von Schulen und stellen so eine latente Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Ich frage die Verwaltung:

Nach welchen Kriterien bemisst sich die Einstufung als Hundewiese und somit die Aufhebung des Leinenzwangs? Aus welchen Gründen heraus werden manche eingezäunt, andere nicht? Wonach bemisst sich die Zaunhöhe dieser Anlagen? Für große Hunde stellt die in Halle vorzufindende Zaunhöhe solcher Anlagen kein wirkliches Hindernis dar.

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates an 24.02.2010

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zum Thema Hundespielwiesen

TOP: 8.13

Vorlagen-Nr.: V/2010/08614

Beantwortung der Anfragen

Die Standorte der Hundewiesen wurden nach Abschätzung des Bedarfes und Prüfung der Möglichkeiten auf Wunsch der Bürger der Stadt, die einen Hund besitzen, durch die Verwaltung eingerichtet, indem sie gekennzeichnet wurden. Zurzeit gibt es folgende Hundewiesen im Stadtgebiet:

Südpark in Halle-Neustadt
Pestalozzipark Südstadt
Weinbergwiesen in Heide-Süd
Karlsruher Allee/Am Hohen Ufer in der Silberhöhe
Ziegelwiese im Stadtteil Saaleaue
Roßbachstraße
Lutherplatz/Thüringer Bahnhof
Stadtpark an der Magdeburger Straße
Lutherstraße in Halle Süd
Kantstraße

Eine Einzäunung der Hundewiesen erfolgte in der Regel nur dort, wo in unmittelbarer Nähe Kinderspielplätze oder Aufenthaltsbereiche für Kinder vorhanden sind.

Der Zaun um eine Hundewiese ist nur eine optische Abgrenzung und keine Sicherheitsabgrenzung. Für die Zaunhöhe gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Grundsätzlich hat der Hundebesitzer die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) sowie die Gefahrenabwehrverordnung zu beachten.

D.h.:

- Hunde müssen auch auf den Hundewiesen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Halter und Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution in der Lage sein, ausreichend auf ihren Hund einwirken zu können, um bei gefahrdrohenden Situationen einschreiten zu können.
- Exkremete des Hundes sind auch auf den Hundewiesen zu entfernen. Die Hundetoiletten geben hierfür eine Hilfestellung.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister